



An

**ReBBZ Koordinatorinnen und Koordinatoren für Schulbegleitung,
ReBBZ-Gesamtleitungen, Schulleitungen der speziellen Sonderschulen**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

hiermit möchten wir Sie in Ihrer Funktion als Verbund, der die Schulbegleitung in seiner Region steuert, über die angepassten Regelungen für eine sachgerechte Schulbegleitungspraxis informieren.

1. Entscheidungskonferenzen

- **Teilnehmende:**
 - **Verbund:** GL ReBBZ + SL spez. Sonderschule + ReBBZ-SchBG-Koord.
 - **ministerielle Ebene:** Verantwortliche aus Referat B 41; z.T. zusätzlich B 4 bzw. B
- **Entscheidung:** gemeinsame Entscheidung, die finale Echtscheidungshoheit liegt bei der ministeriellen Vertretung aus dem Referat B 41
- **Erforderliche Unterlagen als Grundlage für die Entscheidungskonferenz:**
 - Bedarfsmeldung aller Schulen: Bedarfsmeldeliste und Förderpläne (SharePoint)
→ *Hier sind Ihrerseits keine weiteren Schritte erforderlich.*
 - Sollkostenhochrechnung: schulscharf und gesamt → *Die Liste im SharePoint muss zwei Tage vor der Entscheidungskonferenz vollständig ausgefüllt vorliegen unter Anwendung der untenstehenden Maßnahmen. Die Gesamtleitungen werden um gemeinsame Bearbeitung mit den SchBG-Koordinationskräften gebeten.*
 - Regionale Auswertung der bisherigen SchBG-Zahlen: SchBG-Fälle, Veranschlagung, Ausgabenentwicklung → *Zulieferung über B 41 (SharePoint im Ordner Sollkostenhochrechnung → Unterordner „Datenlage“)*
 - Schulscharfe bisherige SchBG-Zahlen: SuS-gesamt, SI; Bewilligungen nach Kategorien; Anteil SuS mit SPF/mit SchBG; Steigerungen → *Zulieferung über B 41 (SharePoint im Ordner Sollkostenhochrechnung → Unterordner „Datenlage“)*
- **Terminierung:** Soweit noch nicht erfolgt, senden Sie bitte Terminvorschläge an [REDACTED] bis zum **02.06.2026**. Die Entscheidungskonferenzen müssen spätestens bis zum 22.06.2026 erfolgt sein.

2. Umsetzungsmaßnahmen

Um eine sachgerechte Schulbegleitungspraxis sicherzustellen, sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Geringfügigen Unterstützungsbedarfen ist durch BSFB-Personal zu entsprechen. Schulbegleitung als eine nachrangige, helfende Unterstützung wird nicht bewilligt.

- Da Schulbegleitung eine nachrangige, helfende Unterstützung und keine Bildungs- und Erziehungstätigkeit ist, wird pädagogisch bzw. sozialpädagogisch ausgebildetes Personal nur in Ausnahmefällen bewilligt (Entscheidung Referat B 41).
- Zu möglichen Unterstützungsbedarfen zukünftiger Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Förderbedarfen Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung erfolgt ein umfänglicher Beratungsprozess mit dem ReBBZ zur Gestaltung eines individualisierten Bildungsangebotes durch die BSFB-Beschäftigten sowie zu etwaigen außerschulischen Unterstützungsmaßnahmen. Soweit nach einem Schulbesuchsjahr mit diesen Maßnahmen keine angemessene Teilhabe gelungen ist, kann Schulbegleitung als nachrangige Hilfe erörtert werden.
- FSJ-SchBG-Bedarfen wird vollständig über Kombimaßnahmen auf der Grundlage der etablierten Schlüssel (0,67 bzw. 0,77 FSJ/SoS) entsprochen, indem die FSJ-Kräfte flexibel und bedarfsgerecht eingesetzt werden.
- Soweit im Falle einer Bewilligung noch keine Schulbegleitungskraft gefunden werden kann, wird die Vakanzzeit über vorhandene Kombimaßnahmen derselben Kategorie kompensiert, nicht mehr durch eine Kraft der nächsthöheren Kategorie („Umwandlungen“). Dies gilt bei FSJ-SchBG-Bedarfen für alle neuen Fälle, für die Fälle aus dem Schuljahr 2025/26 sowie für alle SuS mit „langfristig unveränderten SchBG-Bedarfen“.

3. Weitergehende Informationen

Die Behördenleitung erhält alle regionalen Sollkostenhochrechnungen sowie die Terminierungen der Entscheidungskonferenzen. Sie wird über die Ergebnisse der Entscheidungskonferenzen informiert und bleibt in enger Abstimmung mit den Verantwortlichen in der Abteilung B 4.

Die regionalen Schulaufsichten haben die schulscharfen Auswertungen zur Schulbegleitung für ihre aufsichtlichen Arbeitsprozesse mit den Schulen erhalten, so dass Sie auch in Ihren gemeinsamen Arbeitsbezügen auf diese schulscharfen Daten Bezug nehmen können.

Die Abteilung B 4 wird zeitnah sowohl die Schulen als auch die Schulbegleitungsanbieter über die dargestellten Regelungen informieren, so dass Sie Ihre Arbeit auf dieser Basis fortsetzen können.

Die Ihnen als Share-Point zugangsberechtigten Personen zur Verfügung gestellten Daten dürfen Sie ausschließlich zur Wahrnehmung Ihrer dienstlichen Aufgabe der Steuerung von Schulbegleitung in Ihrer Region verwenden. Eine darüber hinausgehende Verwendung ebenso wie eine Weitergabe an Andere entspräche einem Datenmissbrauch.

Wir danken Ihnen sehr für Ihre verantwortungsbewusste und engagierte Arbeit insbesondere in dieser herausfordernden Phase und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß


sowie die Projektgruppe Weiterentwicklung Schulbegleitung